

handlungen mit der Regierung und dem Sozialisierungsausschuß gebildet. Der Vertreter des Presseauschusses des Zentralrates Marut bezeichnete die in der Versammlung vorgetragene Anschauung als Manchesterium und teilte mit, daß bereits der Entwurf des Sozialisierungsplanes der Presse von Mitgliedern der Sozialisierungskommission eingefordert wurde. Die Sozialisierung komme, und zwar bald. Die Unternehmerrgewinne fallen weg, die Gewinne würden zu Aufklärungsschriften usw. verwendet. Der Hauptschriftleiter der »Münchener Neuesten Nachrichten« Dr. Müller trat dem entschieden entgegen und erklärte, der Monopolisierungsplan sei nichts anderes als der Versuch, die Zeitungen durch Abschneiden des Inseratengeschäftes klein zu machen. Bayern und der Zentralrat würden nicht imstande sein, das Wirtschaftsleben der ganzen Welt umzustößen.

**Verkehr mit der französischen Besatzungszone.** — Die Absatzpostanstalten im unbesetzten Deutschland können fortan bei den in der französischen Besatzungszone (ausschließlich Elsaß-Lothringen) liegenden Verlagspostanstalten Zeitungen bestellen.

Nach der Rheinpfalz sind Postpakete auch mit anderen Waren als Lebensmitteln und Schulbüchern aus dem unbesetzten Deutschland zugelassen, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware von der französischen Commission économique in Ludwigshafen (Rhein) durch schriftliche Einfuhrbewilligung gestattet wird. Der Absender hat die Einfuhrbewilligung bei der Auslieferung des Pakets vorzuzeigen und ein Doppel derselben dem Pakete beizupacken.

**Ende der Beschränkungen des Kündigungsrechts in Deutsch-Osterreich.** — Mit 31. März d. J. lief die Beschränkung des Kündigungsrechts seitens der Dienstgeber ab. Es konnten an diesem Tage auch Dienstnehmer, die schon im Jahre 1916 oder früher eingetreten waren, einmonatig und wenn sie bereits zehn Jahre mit Einrechnung der militärischen Dienstzeit im Dienste gestanden hatten, dreimonatig gekündigt werden. War eine längere Kündigungszeit ausdrücklich vereinbart, so gilt diese Kündigungszeit vom 31. März an. Alle nach dem Kalenderjahre 1916 eingetretenen Dienstnehmer können im Falle einer Vereinbarung gemäß der bestehenden Vereinbarung, in Ermanglung einer solchen bis 31. Juni l. J. an jedem Ersten und Letzten einmonatig gekündigt werden. Für die im Jahre 1919 Eingetretenen gilt das S.-G.-B. Die Vorstehung der Wiener Korporation legt jedoch den Firmeneinhabern nahe, mit Rücksicht auf die derzeit bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse Kündigungen nach Möglichkeit zu unterlassen, und so einen neuerlichen Beweis für die soziale Gesinnung des Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandels zu geben.

**Verfügung über das deutsche Auslandsguthaben.** — Vom Bund deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlages und der Papier-Verarbeitung geht uns unterm 12. März folgende Mitteilung zu: In der letzten Vorstandssitzung des Bundes gelangte eine Notiz der »Bayerischen Staats-Zeitung« zur Sprache, wonach die Entente die Sequestrierung der deutschen Auslandsguthaben im neutralen Auslande beabsichtigt. Da diese Mitteilung geeignet ist, auch in den Kreisen der papierverarbeitenden Industrie Beunruhigung hervorzurufen, haben wir uns sofort mit dem Reichsbank-Direktorium in Verbindung gesetzt und dort erfahren, daß tatsächlich diplomatische Vertreter der Entente-Staaten nicht nur in den neutralen Staaten Europas, sondern auch in den überseeischen Ländern darauf hinzuwirken gesucht haben, die dort befindlichen deutschen Bankguthaben und Effekten zu sperren und somit den deutschen Reichsangehörigen das ihnen nach den Landesgesetzen zustehende Verfügungsrecht über ihren ausländischen Besitz zu schmälern. Diese Versuche wurden unter Hinweis auf das am 13. Dezember 1918 in Trier getroffene Finanzabkommen unternommen, wobei jedoch zur Begründung ein Wortlaut angeführt ist, der ganz unzutreffend ist. Die deutsche Regierung hat sich daher veranlaßt gesehen, ausdrücklich zu erklären, daß ihre Vertreter in Trier keinerlei Verpflichtungen eingegangen sind, durch die das Verfügungsrecht der deutschen Reichsangehörigen über ihre Guthaben und ihre Wertpapiere im Auslande irgendwie eingeschränkt wird. Gegen das Verhalten der Entente-Vertreter ist seitens der Regierung nachdrücklichst Protest erhoben.

Wie uns die Reichsbank hierzu mitteilt, haben sich nach den vorliegenden Nachrichten die neutralen Länder, wie insbesondere Dänemark, gegenüber der durch die englischen und französischen diplomatischen Vertretungen an die Banken ergangenen Aufforderung, die bei ihnen vorhandenen deutschen Guthaben nicht auszuführen, da die deutschen Privatguthaben im Auslande ebenfalls der Deckung der Kriegskosten und der Entschädigungs-Forderungen der Entente dienen sollten, ablehnend verhalten mit dem Hinweis darauf, daß es sich hier um einen rechtswidrigen Eingriff in die Neutralität ihres Landes handle. Um Schwierigkeiten vorzubeugen, empfiehlt die Reichs-

bank für diese Fälle, daß die deutschen Besitzer von Guthaben und Wertpapier-Depots im neutralen Auslande diese der Reichsbank übertragen, wobei allerdings noch nicht feststeht, ob sich dies Verfahren auf die Dauer wird durchführen lassen.

Der Generalsekretär: E. Sager.

**Ein Preisauschreiben für einen künstlerischen Verlagseinband** für die Bücher des Flemminghauses erläßt jetzt der Verlag Carl Flemming A.-G. in Berlin. Der Schluß des Einsendungs-termins ist auf den 30. April d. J. angesetzt. Es sind Preise zu 1000, 750 und 500 Mark ausgeschrieben.

**Der schweizerische Buchhandel 1917.** — Aus Zürich schreibt man der »Frankfurter Zeitung«: Im Jahre 1917 sind, zufolge der schweizerischen Handelsstatistik, an Büchern eingeführt worden: aus Deutschland 17 252 q netto; aus Frankreich 7925 q; aus den übrigen Ländern 1415 q; total 26 591 q im Werte von 10 1/2 Millionen Franken. Die Ausfuhr betrug nach Deutschland 4379 q, nach Frankreich 7858 q, nach Österreich-Ungarn 598 q und nach den übrigen Ländern 555 q; total 13 390 q im Werte von 4 824 000 Franken. Obwohl von einer Rationierung des Papiers für die Buchherstellung abgesehen werden konnte, stand das schweizerische Verlagswesen im Zeichen großer Zurückhaltung. Immerhin wuchs die Zahl der in der Schweiz erschienenen Bücher, die im Jahre 1915 1718 betrug und 1916 auf 1583 zurückgegangen war, wieder auf 1720. Der Grund liegt zum Teil darin, daß zahlreiche Broschüren erschienen, die sich mit aktuellen inner-schweizerischen Problemen befaßten, und daß außerdem die Propaganda-Literatur stark im Anwachsen war. Von den 1720 im Jahre 1917 in der Schweiz erschienenen Büchern sind 1081 deutsch, 549 französisch und der Rest anders- oder gemischtsprachig. Die Zahl der von Schweizern im Ausland veröffentlichten Werke ging gegenüber dem Jahre 1915 von 363 um 139 auf 224 zurück.

Den diesjährigen Bauernfeldpreis erhielten Julius Bittner, Rudolf Holzer, Richard Schaukal, Paul Wertheimer und Otto Stöckl, die ersten vier in Würdigung ihrer gesamten literarischen Tätigkeit, der letztere für eine Essayarbeit.

**sk. Ausschreibung von Bilderrätseln als Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie.** (Nachdruck verboten.) — Wie erinnerlich sein dürfte, fand sich Anfang vorigen Jahres in einer großen Anzahl deutscher Tageszeitungen ein sogenanntes Bilder-Preisrätsel ausgeschrieben, dessen Lösung »Zeit ist Geld« kinderleicht war, da alles buchstäblich ausgeführt und nur die Silbe »ei« durch ein Ei und das Wort »Geld« durch eine Anzahl Münzen verbildlicht war. Die Gesamtsumme der ausgeschriebenen Preise sollte 122 500 Mark betragen, darunter Geldpreise von zusammen 2500 Mark und 60 000 Wert-(Kunst-)Gegenstände im Gesamtbetrage von 120 000 Mark. Über die Verteilung der Preise an die Einsender der richtigen Lösung sollte das Los entscheiden. Die Einsender wurden aufgefordert, der Lösung 15 Pfg. Rückporto beizulegen. Zu der Auspielung, die im Mai stattfinden sollte, ist es nie gekommen, wohl aber erhielten die Einsender der Adressen einen Prospekt, der eine größere Anzahl Bilder- und Postkarten-Serien zu auffallend billigen Preisen anbot; gleichzeitig wurde eine Verabfolgung des Preisgegenstandes auch ohne Verlosung angeboten, sowie dessen Zusendung durch die Post gegen Einsendung von 35 Pfg. Porto; außerdem zwei Bilder, deren Ladenpreis 9 Mark betragen sollte, zu 3.20 Mark und schließlich noch ein Geschenk als Zugabe versprochen. Ausgeschrieben war das Bilderrätsel von dem Kaufmann Heinrich Stamm, dem Geschäftsführer des »Verlags für Heimtextil« in Braunschweig, der sich mit der Fabrikation von Bildern und Postkarten beschäftigte und Mitglied des »Norddeutschen Kunstverlags Hansa« war. Dessen Filiale in Bremen übernahm St. Anfang vorigen Jahres zum Zwecke der Ausschreibung und zog sich damit eine Anklage wegen Veranstaltung einer behördlich nicht genehmigten Lotterie, bzw. öffentlichen Auspielung zu. Das Landgericht Bremen verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 1500 Mark. Seine hiergegen beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde als unbegründet verworfen.

Der Reichsanwalt führte in der Hauptsache aus: Der Tatbestand des § 286 StrGB. ist voll erfüllt, denn in der Ausschreibung der Geldgewinne ist eine Lotterie, in der der Kunstgegenstände (bewegliche Sachen) eine öffentliche Auspielung zu erblicken. Der Einsatz, der erforderlich ist, muß in dem geforderten Rückporto von 15 Pfg. gefunden werden. Da der Angeklagte zur Versendung des Prospekts an die ihm zugegangenen Adressen nur je eine 3 Pfg.-Marke verwendete und im übrigen nur noch einen Aufwand von 2 Pfg. (Papier, Umschlag usw.) hatte, so verdiente er an jedem Briefe 10 Pfg. Das dürfte der Hauptzweck der ganzen Veranstaltung gewesen sein, denn